



CH-6061 Sarnen, Postfach, Staatskanzlei

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern

E-Mail an:  
tp-secretariat@bakom.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen:  
Unser Zeichen: ue

Sarnen, 10. Juni 2025

### **Bundesgesetz über die Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen (Breitbandfördergesetz; BBFG) – Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. März 2025 geben Sie uns die Möglichkeit, zum Bundesgesetz über die Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen (Breitbandfördergesetz; BBFG) Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen.

#### **Allgemeines zur Vorlage**

Der Kanton Obwalden unterstützt das Ziel des Bundesrats, eine flächendeckende Versorgung mit Hochbreitbandanschlüssen von mindestens 1 Gbit/s sicherstellen zu wollen und begrüsst die Schaffung eines befristeten Förderinstruments. Es besteht ausgewiesener Handlungsbedarf. Gewisse Regionen werden wegen mangelnder Rentabilität nicht durch private Anbieter erschlossen und bleiben beim Ausbau des Hochbreitbandnetzes aussen vor. Besonders für die peripheren Gebiete ist der Ausbau von Hochbreitband von entscheidender Bedeutung. Ohne eine solche Infrastruktur drohen diese bei der Digitalisierung abgehängt und bei der Ansiedlung von Unternehmen und Wohnbevölkerung benachteiligt zu werden.

#### **Einzelbemerkungen und Anträge**

Folgende weitere Hinweise:

- a) Der Kanton Obwalden begrüsst insbesondere die vorgesehene Meldepflicht. Mit den heute freiwilligen Datenlieferungen an den nationalen Breitbandatlas des Bundesamts für Kommunikation

BAKOM wird nur ein Teil der Marktakteure erfasst. Mit den vorhandenen Daten ist es nicht möglich, zuverlässige und vollständige Informationen zum Stand des Ausbaus zu erhalten. Aufgrund der zur Verfügung stehenden Unterlagen geht der Kanton Obwalden davon aus, rund sechs Prozent der Nutzeinheiten förderwürdig sind (geschätzter Annäherungswert).

- b) Betreffend die Umsetzung besteht noch ein gewisser Klärungsbedarf. Deshalb wird beantragt, dass die Kantone angesichts ihrer Rolle in der Umsetzung in die Erarbeitung der noch offenen Vollzugsfragen miteinbezogen werden, namentlich was die Ausgestaltung der geteilten Prüfung und Bewilligung der Gesuche sowie die vorgesehene Rolle der Kantone bei der Überprüfung der Projektumsetzung betrifft, bei welcher das BAKOM die Federführung innehat. Das Vorgehen und die Bewertung der Voraussetzungen sollten klar definiert sein, so dass eine einheitliche Prüfung erfolgt und keine Unstimmigkeiten bezüglich Interpretation zwischen der kantonalen und der Bundesebene entstehen.
- c) Aufgrund der Zuständigkeit des Bundes für das Fernmeldewesen und der schweizweiten Betroffenheit bei dieser Thematik ist die Federführung und Mitfinanzierung durch den Bund zwingend. Der Bund sieht eine hälftige Beteiligung durch den jeweils betroffenen Kanton (oder deren Gemeinden) für die Einbindung unerschlossener Regionen auf seinem Kantonsgebiet vor. Eine Kostenbeteiligung erscheint zunächst zwar als nachvollziehbar. Der Bund kann jedoch seine Kosten über die Konzessionseinnahmen refinanzieren. Diese Möglichkeit haben die Kantone bzw. die Gemeinden nicht. Da der Bund für das Fernmeldewesen zuständig ist, fragt sich, ob die Bundesbeteiligung im Verhältnis nicht wesentlich höher ausfallen sollte.
- d) Als suboptimal wird die potenzielle Situation erachtet, dass der Bedarf nach Fördermitteln vor Ablauf der sieben Jahre die bereitgestellten 365 Millionen Franken (beziehungsweise insgesamt 730 Millionen Franken) übersteigt. Wenn dann weiterhin Projekte eingehen, würden diese gemäss der vorliegenden Gesetzesvorlage nicht mehr berücksichtigt, auch wenn ein erwiesener Bedarf für Unterstützung besteht und die gesetzten Vorgaben erfüllt werden. Damit würden Projekte und somit auch Gemeinden übergangen, die innerhalb der Projektdauer und unter Beachtung der Regeln ein Gesuch eingereicht haben. Eine Aufstockung der Mittel müsste in einem solchen Fall zumindest geprüft werden.
- e) Auf das Vorliegen einer baurechtlichen Bewilligung beim Einreichen des Projektantrags sollte verzichtet werden. Eine Voraussetzung für die Förderung (Art. 8 Abs. 1 Bst. i. VE BBFG) ist, dass das Projekt nach kantonalem und kommunalem Baurecht bewilligt ist. Dies stellt für Gemeinden und Projektpartner eine grosse Hürde dar, weil erhebliche Vorleistungen (Netzplanung, Bauplanung, Baugesuche) notwendig sind, ohne dass die Sicherheit besteht, dass die Förderung tatsächlich bewilligt wird. Alternativ könnte die Auszahlung der Fördergelder und nicht die Projektzusage vom Vorliegen der notwendigen Bewilligungen abhängig gemacht werden. Mit der Förderzusage ist jeweils die aufschiebende Bedingung anzubringen, dass die Auszahlung erst im Falle einer rechtskräftigen Baubewilligung erfolgen wird.

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Christian Schäli  
Landammann



Nicole Frunz Wallimann  
Landschreiberin